



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50633 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

nachrichtlich
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Haushaltsjahr 2021

Haushalts- und Wirtschaftsführung
Kapitel 07 030, Titelgruppe 70, Erl. Nr. 14, Titel 633 70 und 684 70
Zusätzliche Angebote für Familien mit Fluchterfahrung der Familienbera-
tungsstellen

Im Jahr 2021 besteht die Möglichkeit der Landesförderung für zusätzliche
Angebote für Familien mit Fluchterfahrung.

Für Familienberatungsstellen sind dies ergänzende Zuwendungen nach
Nr. 5.4.6 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur För-
derung von Familienberatungsstellen vom 17.02.2014, verlängert mit
Runderlass vom 05.11.2018.

Für die Förderung sind laut Entwurf des Haushaltsplans 2021 vorgese-
hen:

1.000.000 € für Familienberatung

Die Förderung wird wie folgt geregelt:

Für die Familienberatung:

Zuwendungszweck

Arbeit der Familienberatungsstellen für Familien mit Fluchterfahrung.

16. Dezember 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 22
bei Antwort bitte angeben

RBe Kasten-Mertens
Telefon 0211 837--2551
Telefax 0211 837-2200
petra.kasten-mer-
tens@mkffi.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Ziel und Gegenstand

Gefördert wird die Arbeit für Familien mit Fluchterfahrung, in anderen oder eigenen Räumlichkeiten der o.g. Beratungsstellen, wie z.B. Angebote in Form der individuellen Beratung, Betreuung oder Gruppenangebote. Außerdem kann die Arbeit für die Kooperation mit kommunalen Gemeinschaftsunterkünften und Landesaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge und die Koordination innerhalb von Trägergruppen oder trägerübergreifend (auch Gremienarbeit) zum Thema Familien mit Fluchterfahrung gefördert werden.

Die Förderung erfolgt für die Beschäftigung/den Beschäftigungsumfang von Fachkräften der Familienberatungsstellen, die/der nicht bereits mit Landesmitteln gefördert werden, und zwar für die Aufstockung des Arbeitsumfangs von Teilzeitbeschäftigten, Beschäftigung von Honorarkräften und Neueinstellungen mit jeweils max. 0,2 VZÄ (auf der Basis von 39 Wochenstunden) oder geringfügigere Beschäftigungsverhältnisse, ausdrücklich für den Arbeitsbereich mit Familien mit Fluchterfahrung.

Zuwendungsempfänger

- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Verbände, die Förderungen nach den Richtlinien für Familienberatung vom 17.02.2014 (verlängert mit Runderlass vom 05.11.2018) erhalten bzw. die dortigen Fördervoraussetzungen erfüllen,
- Gemeinden (GV).

Zuwendungsvoraussetzungen

Anbindung an bestehendes Team der Beratungsstellen.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Projektförderung,
- Festbetragsfinanzierung,
- Zuschuss/Zuweisung.

Bemessungsgrundlagen

Personalkosten im Bereich der Familienberatung

Pauschale auf der Grundlage des Stundensatzes nach den Personalkostensätzen von IT- NRW der Entgeltgruppe 10 von max. 41,00 Euro.

Sachkosten „Spitzabrechnung“ der Familienberatungsstellen

Erstattung/„Abrechnung“ im Verwendungsnachweis von Sachkosten für:

- Fahrten (Taxi oder Fahrkarten) der Ratsuchenden, z.B. zu Arztbesuchen und Krankenkassen,

- Kosten für Abgabe von Verhütungsmittel bzw. Kostenübernahme (z.B. Spirale),
- Mietkosten für zusätzlich angemietete Räume,
- Fortbildungskosten für die Arbeit mit Familien mit Fluchterfahrung für das o.g. zusätzlich geförderte Personal,
- Informationsmaterial,
- Materialien für Gruppenangebote,
- Dolmetscherkosten.

(Die Belege sind vorzuhalten und auf Nachfrage der Landschaftsverbände vorzulegen)

Die Verwendungsnachweisführung (einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 10.3 der VV zu § 44 LHO) für diese ergänzende Förderung erfolgt bis zum 31.05.2022, soweit die Voraussetzungen gem. Nr. 10.3.2.1/2 der VV zu § 44 LHO erfüllt sind. Bei Gemeinden (GV) gilt Nr. 10 VVG zu § 44 LHO.

Förderverfahren für die Familienberatung

entsprechend VV zu § 44 LHO.

Gemäß Nr. 1.3.4 VV zu § 44 LHO finden die Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn keine Anwendung. Eine Antragstellung nach dem 01.01.2021 ist somit förderunschädlich für Maßnahmen ab 01.01.2021. Ich weise allerdings ausdrücklich darauf hin, dass ein Anspruch auf Förderung nicht durch die Antragstellung begründet wird.

Vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe durch das Finanzministerium bitte ich Sie darum, die Träger der landesgeförderten Beratungseinrichtungen über die Fördermöglichkeit und die Fördermodalitäten zu unterrichten und ihnen den Vordruck für die Antragstellung zur Verfügung zu stellen.

Bitte setzen Sie den Antragstellern eine angemessene Frist, bis zu der der Antrag gestellt werden soll. Nach Ihrer Meldung des Mittelbedarfs erhalten Sie, sofern die Haushaltsfreigabe durch den Finanzminister erfolgt ist, die Bewirtschaftungsübertragungen.

Im Auftrag

gez.
Michaela Lübbering